

53. Kann der Miterbe bei schon geteiltem Nachlaß noch einen Erbschaftssteuerlauf abschließen?

BOB. §§ 2033, 2371 ffg. Preuß. Stempelsteuergesetz vom 16. März 1924 (GS. S. 139) Tarifstelle 32 Abf. 1 zu c.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 15. Dezember 1931 i. S. Preuß. Staat (Befl.) w. U. (Rl.). VII 217/31.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Am 7. Juni 1924 hat der Kläger mit seiner Schwester, der Frau K. geb. U. in Rom, unter Zustimmung ihres Ehemanns zu notariellem Protokoll einen Vertrag geschlossen, in dem es heißt:

§ 1.

Der Vater der Frau K. und des Herrn Fr. U. (Kläger), der am 28. Januar 1911 verstorbene Rentier U. U., hat in seinem . . . Testament u. a. bestimmt, daß seine beiden Kinder seine Erben je zur Hälfte sein sollen, daß jedoch die von ihm ernannten Testamentvollstrecker ein Drittel des Erbteils der beiden Kinder auch über den für die Teilung des Nachlasses bestimmten Zeitpunkt hinaus bis zum Tode des jüngsten seiner Erben verwalten sollen.

Als Testamentvollstrecker . . . sind zur Zeit im Amt . . . Diese verwalten für Frau K. auf Grund der ihnen erteilten testamentarischen Bestimmungen

- a) . . . Aktien der A. Aktiengesellschaft,
- b) . . . Aktien der D. Bank in Berlin,
- c) . . . Kommanditanteile der . . . Di.-Gesellschaft in Berlin.

Frau K. hat gegen die Testamentsvollstrecker beim Tode des Herrn Fr. A. einen Anspruch auf Ausantwortung der Aktien bezw., falls die Testamentsvollstrecker in der Zwischenzeit über die Aktien in irgendwelcher Weise verfügt haben, auf dasjenige, was für die Aktien von den Testamentsvollstreckern erhalten worden ist. Diesen Anspruch auf Ausantwortung des letzten Drittels ihres Erbteils und überhaupt alle und jede Rechte, die der Frau K. an dem Nachlasse ihres verstorbenen Vaters zustehen, d. h. den Erbanteil selbst, tritt sie hiermit für sich und ihre Erben gleichzeitig mit dem Anspruch auf Ausantwortung der für die Zeit vom 1. Januar 1924 auf dieses Drittel der Erbschaft entfallenden Jahresgewinnanteile oder Zinsen an Herrn Fr. A. mit allen testamentarischen Lasten und Beschränkungen ab.

Die Übertragung der vorbezeichneten Rechte erfolgt ohne jede Gewähr . . .

§ 2.

Als Entgelt für die Abtretung gewährt Herr Fr. A. der Frau K. . . . die Summe von . . . Mark . . .

§ 3.

Als weiteres Entgelt gewährt Herr Fr. A. der Frau K. eine jährliche Rente . . .

§ 9.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage wird unter Ausschluß des Rechtswegs die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts bestimmt . . .

Zu diesem Vertrage sind nach dem preussischen Stempelsteuergesetz vom 16. März 1924 10934 RM. Stempel verwendet worden, und zwar

nach Tariffst. 32 Abs. 1c (für einen Erbschafts Kauf) . . .	9506,50 RM.,
nach Tariffst. 2 Abs. 1 (für eine Abtretung) . . .	1426,00 RM.,
nach Tariffst. 71 Abs. 1 (für die Schiedsgerichtsklausel)	1,50 RM.

Mit der Klage fordert der Kläger die 9506,50 RM. nebst Zinsen zurück. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Finanzamt hat den Kaufstempel nach Tariffst. 32 Abs. 1 zu c StStG. erfordert, weil der Vertrag vom 7. Juni 1924 einen Erbschafts Kauf im Sinne der §§ 2371 flg. BGB. enthalte; Kaufgegenstand sei der bestimmte Teil des Erbanteils der Frau K., der von den Testamentvollstreckern verwaltet werde. Das Berufungsgericht ist anderer Meinung, weil der Nachlaß des A. N. zur Zeit des Vertragsschlusses unter die beiden Erben bereits vollständig aufgeteilt gewesen sei und deshalb ein Erbschafts Kauf überhaupt nicht mehr habe stattfinden können. Die Revision meint zunächst, der Vertrag ergebe nichts dafür, daß der Nachlaß schon im März 1921 geteilt worden sei. Über den Zeitpunkt dieser angeblichen Nachlaßteilung hat sich der Berufsrichter nicht geäußert. Er nimmt jedoch an, daß der gesamte Nachlaß schon unter die beiden Erben aufgeteilt war und jedem von ihnen zwei Drittel ihres bei der Teilung vorhandenen Erbteils ausgehändigt waren, als der Vertrag geschlossen wurde. Daß auch das unter der Verwaltung der Testamentvollstrecker verbleibende Drittel des Nachlasses schon unter die beiden Erben verteilt war, folgert der Berufsrichter namentlich daraus, daß die in der Urkunde aufgeführten Aktien und Kommanditanteile nach der weiter darin enthaltenen Angabe für Frau K. verwaltet wurden, nicht für die beiden Erben. Diese Schlussfolgerung liegt auf taträchterlichem Gebiete; sie ist möglich, daher muß sich die Revision bei ihr bescheiden.

Weiter wendet sich die Revision gegen den vom Berufungsgericht aufgestellten Rechtsatz, daß ein Miterbe keinen Erbschafts Kauf mehr vornehmen könne, wenn der Nachlaß schon geteilt sei. Dieser Satz ist in der Tat nicht richtig. Der Erbschafts Kauf ist ein schuldrechtliches Rechtsgeschäft, wodurch der Alleinerbe die ihm angefallene Erbschaft oder der Miterbe seinen Anteil am Nachlaß verkauft. Beide können auch einen Bruchteil der Erbschaft oder ihres Nachlaßanteils veräußern. Der Alleinerbe kann das schuldrechtliche Geschäft stets nur dadurch erfüllen, daß er die einzelnen zur Erbschaft gehörigen Sachen und Rechte oder, bei Verkauf eines Bruchteils der Erbschaft, Nachlaßgegenstände im Werte des verkauften Bruchteils nach den für diese Gegenstände geltenden besonderen Vorschriften auf den Käufer überträgt. Der Miterbe kann einen von ihm abgeschlossenen Erbschafts Kauf ebenfalls in dieser Weise erfüllen, er kann aber nach

§ 2033 Abs. 1 BGB. auch mit dinglicher Wirkung über seinen Anteil am Nachlaß als solchen verfügen und demgemäß den verkauften ganzen Nachlaßteil oder den davon verkauften Bruchteil durch ein einheitliches dingliches Rechtsgeschäft auf den Käufer übertragen. Diese Art der Erfüllung ist unmöglich, wenn der Nachlaß bereits geteilt ist und der Miterbe keinen Anteil am — ungeteilten — Nachlaß mehr hat. In diesem Falle muß er das schuldrechtliche Geschäft des Erbschaftskaufs ebenso erfüllen, wie der Alleinerbe es immer nur tun kann. Die Teilung des Nachlasses nimmt also dem Miterben nur die Möglichkeit, einen Erbschaftskauf im Wege des § 2033 Abs. 1 BGB. zu erfüllen; sie hindert ihn aber nicht, einen Erbschaftskauf überhaupt abzuschließen.

Auf dem hiernach festzustellenden Rechtsirrtum beruht das angefochtene Urteil, wie sich schon aus den Ausführungen im Eingang ergibt. Das Berufungsgericht hält den Vertrag an sich für unklar und widerspruchsvoll, weil darin einerseits von bestimmten Nachlaßgegenständen, den Aktien und Kommanditanteilen, die Rede sei, andererseits aber auch von „allen und jeden Rechten, welche der Frau K. an dem Nachlaß ihres Vaters zustehen, d. h. von dem Erbanteil selbst“. Die an sich von ihm für gegeben erachtete Möglichkeit, daß der Vertrag im Sinne eines Erbschaftskaufs gedeutet werden könne, lehnt der Vorderrichter deshalb ab, weil ein solcher nach Lage der Verhältnisse, wie sie sich durch die Nachlaßteilung gestaltet hätten, nicht mehr habe abgeschlossen werden können. Da dieser Satz, wie dargelegt, unrichtig ist, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird erneut an die Auslegung des Vertrags heranzutreten haben. . . .